

Bekanntmachung

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen beabsichtigt, die Landschaftsschutzgebietsverordnung zum Schutz des Brucker Forstes vom 20.01.1983 (Amtsblatt Nr. 4 vom 26.01.1983) zu ändern. Hiervon sind folgende Gemeinden/Gemarkungen betroffen:

Gemeinde	Gemarkung	Art der Änderung
Weichering	Weichering	Entnahme- und Hinzunahmeflächen
	Lichtenau	Hinzunahmeflächen
Karlshuld	Karlshuld	Hinzunahmeflächen
Neuburg	Zell	Hinzunahmeflächen

Die Entnahme- und Hinzunahmeflächen sind aus dem beigelegten Lageplan M 1:25.000 ersichtlich.

Der Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen Lageplänen (M 1:25.000 und 1:2.500) werden gemäß Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG zur öffentlichen Einsichtnahme im

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Zi-Nr. 218
Tel: 08431/57-332
Platz der Deutschen Einheit 1
86633 Neuburg

von Montag, 5. September 2022 bis einschließlich Freitag, 7. Oktober 2022 ausgelegt

Die Einsichtnahme ist während der allgemeinen Öffnungszeiten jederzeit möglich:

Montag bis Donnerstag 7.30 bis 12.00 Uhr sowie 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr

Die Bekanntmachung einschließlich des Lageplans M 1:25.000 ist auch unter der folgenden Adresse im Internet zugänglich:

<https://neuburg-schrobenhausen.de/auslegung-lsg-brucker-forst>

Während des Auslegungszeitraums sind die ausgelegten Unterlagen ebenfalls unter dieser Adresse abrufbar.

Etwaige Bedenken und Anregungen zur Änderungsverordnung können während der Auslegungsfrist beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen vorgebracht werden.

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen geltend gemacht wird.

gez.

Aschenbrenner
Verwaltungsrätin